
Prüfungsordnung

zum Fernstudium
Fachfortbildung Kinderheilkunde (ALH)



§ 1 Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Die Teilnehmer am Fernstudium Fachfortbildung Kinderheilkunde (ALH) qualifizieren sich für Tätigkeiten im Berufsfeld der Naturheilkunde. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um Beschwerden im Kindesalter naturheilkundlich zu behandeln.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Fachfortbildung Kinderheilkunde (ALH) sind vier Onlinetests, zwei Fallarbeiten und eine Abschlussklausur.

§ 3 Online-Tests

- (1) Online-Tests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Online-Tests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der jeweilige Online-Test zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Online-Tests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Online-Tests ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussklausur. Es muss mindestens drei der insgesamt vier Online-Tests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Online-Test ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Online-Tests können 2 Mal wiederholt werden.

§ 4 Fallarbeiten

- (1) Die Fallarbeiten beinhalten Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösung der Fallarbeiten sind in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Nicht eingereichte Fallarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitung der Fallarbeiten sind zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussklausur. Die Fallarbeiten werden benotet und sind bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Nicht bestandene Fallarbeiten können in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Fallarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer, die eine Version der identischen Fallarbeit eingereicht haben.

§ 5 Anmeldung zur Abschlussprüfung, Prüfungsfristen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussklausur muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ erfolgen.
- (2) Der Prüfling hat bei einer erneuten Anmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sich zu einer Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die ALH überprüft.
Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn
 - a) der Prüfling die in Absatz 1 genannte Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - b) die in § 3 Absatz 4 und in § 4 Absatz 3 genannten Leistungen nicht erbracht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.
- (4) Die ALH kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Abschlussprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (5) Termine und Prüfungsorte für die Abschlussklausuren werden frühzeitig bekanntgegeben. Die ALH behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (6) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der ALH festgesetzt.

§ 6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen, neue Fristsetzung für Prüfungen

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern (entsprechender schriftlicher Nachweis: ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers) oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der ALH nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die ALH die Begründung an, wird dem Teilnehmer entsprechend § 5 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 7 Täuschung/Störung des Prüfungsverlaufs

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Abschlussklausur. Prüfungsrelevante Inhalte und die jeweilige Prüfungsdauer sind in Absatz 2 beschrieben.
- (2) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Inhalte:

Klausuren	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Klausur	<ul style="list-style-type: none">1) Grundlagen der Methode und Behandlungsvorschläge:<ul style="list-style-type: none">• Schüssler Salze• Bachblüten• Aroma-und Phytotherapie• Homöopathie• Ernährungsberatung2) Erste Hilfe für Kindernotfälle	120 Minuten

- (3) Die Abschlussklausur wird unter Aufsicht geschrieben und ist nicht öffentlich.
- (4) Zugelassene Hilfsmittel: keine. Die Nutzung jeglicher Art von netzfähigen elektronischen Medien ist während der Abschlussprüfung untersagt.
- (5) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (6) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der ALH werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.
- (7) Ein Recht auf nachträgliche Klausureinsicht besteht nicht.

§ 9 Prüfungswiederholung

- (1) Die Klausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling die Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Die nicht bestandene Klausur kann innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling die Wiederholungsklausur nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 10 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der ALH durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Klausur, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsklausur und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

§11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Abschlussklausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- die beiden Fallarbeiten mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
- der Prüfling an den Webinaren 3 bis 10 teilgenommen hat.
- der Prüfling mindestens 3 von 4 Online-Tests erfolgreich bearbeitet hat.
- die drei Präsenzphasen besucht wurden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu 60 Prozent aus dem Mittelwert der beiden Fallarbeiten und zu 40 Prozent aus der Abschlussklausur.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der ALH fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die ALH vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen. Beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§12 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlusses

- (1) Die ALH kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der Teilnehmer wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der ALH zukommen zu lassen.

§13 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern der ALH zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer, die ab dem 01.08.2016 für das Fernstudium Fachfortbildung Kinderheilkunde (ALH) angemeldet sind.

Köln, im August 2016



Merle Losem, Akademieleiterin
ALH-Akademie